

# Merkblatt

## Informationspflichten und Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO

### Bereich: Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser

Im Zusammenhang mit der Nutzung von kommunalem Eigentum (Dorfgemeinschaftshäusern) werden vom Antragsteller personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Auf Grund der Artikel 12 bis 23 der EU-DSGVO ergeben sich demzufolge die nachfolgenden Informationspflichten und Betroffenenrechte:

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Südliches Anhalt – Der Bürgermeister – Fachbereich II Bereich Kasse, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, E-Mail: [info@suedliches-anhalt.de](mailto:info@suedliches-anhalt.de) oder [ydiebner@suedliches-anhalt.de](mailto:ydiebner@suedliches-anhalt.de), Telefonnummer +49 (0)34978/265-0 bzw. Durchwahl +49 (0)34978/265-53.

#### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Südliches Anhalt ist Herr Carsten Hübner, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches-Anhalt, Telefonnummer +49 (0)34978/265-46, Mail: [datschutz@suedliches-anhalt.de](mailto:datschutz@suedliches-anhalt.de) .

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Für die Erstellung des Gebührenbescheides müssen Ihr vollständiger Name, die Anschrift, das Nutzungsdatum, das Nutzungsentgelt und der Nutzungszweck verarbeitet werden. Weiterhin wird Ihre Telefonnummer für telefonische Rückfragen zur Nutzung verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich für den Zweck, die beantragte Nutzung gemäß der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser abzurechnen. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 f der DSGVO, § 8 KVG LSA und der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser verarbeitet.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses (Regelungen der AO auch für kommunale Abgaben maßgebend). Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG). Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

#### 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden in der Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs.1 e) DSGVO). Die Fristen orientieren sich somit unverändert an der Erforderlichkeit für den Verarbeitungszweck. Dabei sind erst einmal die steuerlichen Festsetzungs- und Verjährungsfristen aus den §§ 169-171, 228-232 der AO maßgebend.

#### 6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Südliches Anhalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg oder Postfach 1947, 39009 Magdeburg Telefonnummer +49 (0)391/81803-0.

#### 7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für das Erstellen des Gebührenbescheides der von Ihnen beantragten Nutzung erforderlich.

#### Erläuterung der Abkürzungen

Art. - Artikel

AO - Abgabenordnung

EU-DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

KVG-LSA – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt